

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24.12.1982 Nr. 1182



# Stolzenberger



# Schnellhefter

Dr. Dr. h. c. Herr Ammerich  
Dr. Heinz C. Otto  
Rechtsanwälte  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

996/49

Philip Dürn

Heidelberg, Neuerstr. 13

Allg. Beratung

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 606

*M*  
Geschäftsheftung

Einzelnen

34349 Fairon

34200 -

Philipps Jürr  
- 996 -

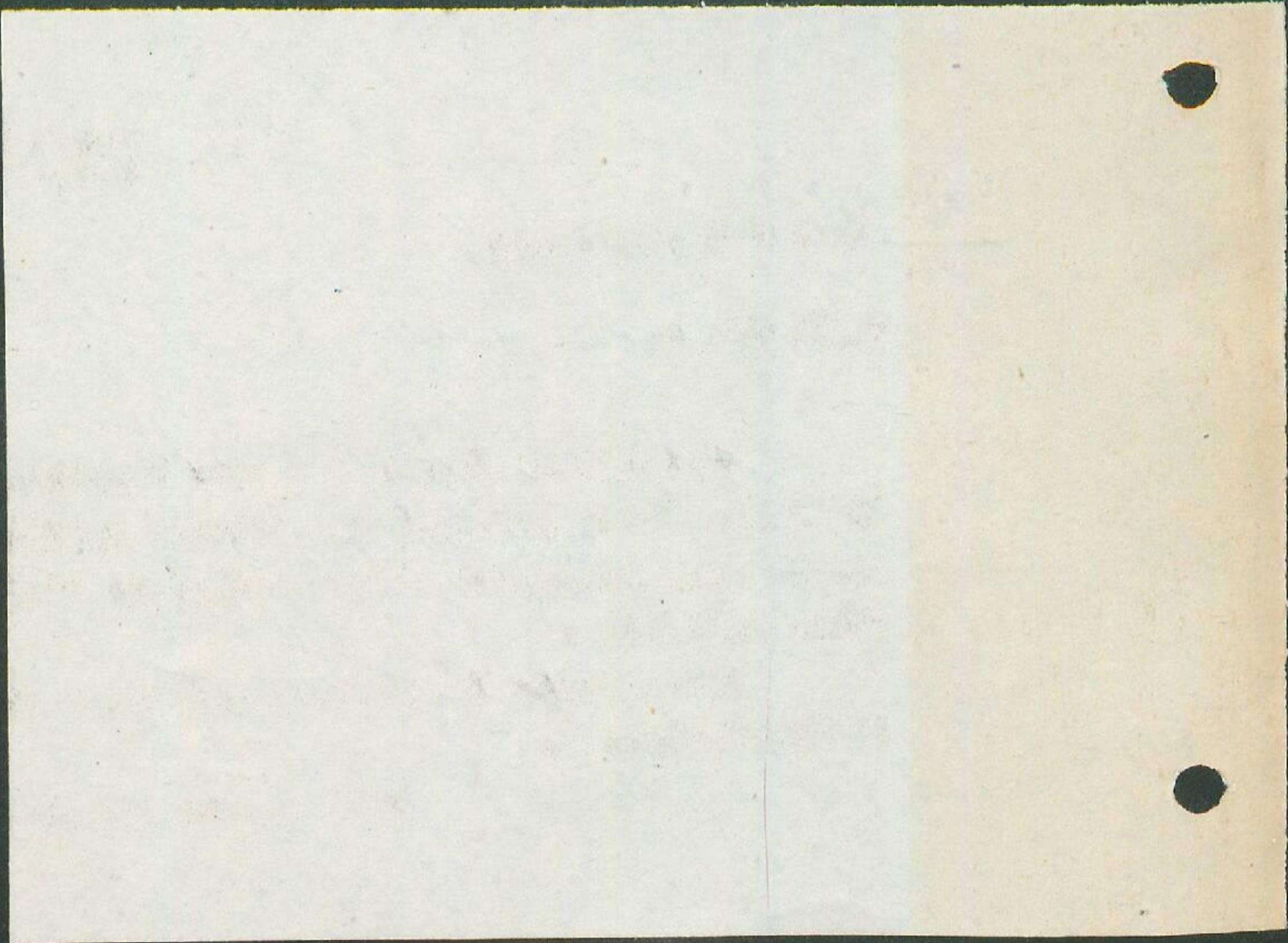
IM 200.

London by air.

7.12.1949.

Airly, due 20.3.49.

✓ 4



Bl

10 März 1949

Dieser Abschnitt wird dem  
Zahlungsempfänger ausgehändigt

200

Rmk

Rmk

von

Albert Hilbert K.G.  
Uniformfabrik  
(17 b) Rastatt

Bahnhofstr. 20

Konto Karlsruhe 3362

betrifft (Rechnung, Kassen-  
zeichen, Buchungsnummer usw.):

14/3

80000

SD A 10

24000 (0/0/0)

KARLSRUHE(BADEN)

\* Sch A

29 349

14. März 1949.

ab 14/3.

Dr. H. / M.  
- 996 -

Firma

Albert H i l b e r t , Kom. Ges.

Textilien

R a s t a t t / Baden .

Wir nehmen Bezug auf die wiederholten Vorsprachen  
des Herrn Dürr bei uns und unsere gutachtlichen Äusserungen,  
Beratungen bezüglich Sitzverlegung, Bestandsmeldung und La-  
stenausgleich .

Für unsere Bemühungen erlauben wir uns 200.-  
zu liquidieren .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung .!

( Dr. Heimerich )  
Rechtsanwalt



Heidelberg, den 14. März 1949.  
D.F.H.M.  
- 996 -

A k t e n n o t i z .

Konferenz mit Herrn Dürr, der sich auch noch über Bewertungsfragen hinsichtlich der Reichsmark-Abschlussbilanz und der Steuerüberleitungsbilanz orientierte.

Ich habe Herrn Dürr ein Honorar von insgesamt 200.- vorgeschlagen. Er ist damit einverstanden. Dieses Honorar soll gegenüber der Firma Albert H i l b e r t in Rastatt liquidiert werden.

• B I T O M E T E R •

Look how little we are in the same place now  
- compared - when we first got down here we were scattered  
• scattered - like ants in the sun - now we are  
- 2000 in this camp now we are like ants all over  
like we were - except we have times to go - now we are scattered  
- all the time - and it is hard to find who is who  
• except the Indians

5

11. März 1949

Dr. H./Kr.

Herrn  
Philipp Dürr  
Heidelberg  
Weberstr. 13

Sehr geehrter Herr Dürr!

Unter Bezugnahme auf Ihren gestrigen Anruf bitte ich Sie, am Montag doch nicht erst gegen Mittag, sondern etwa schon um 10.30 Uhr zu mir zu kommen, da ich um die Mittagszeit einen anderen auswärtigen Besuch erwarte. Ich hatte das übersehen, als mit Ihnen telephoniert wurde.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

W e s p e c i a l  
H a r d  
C o n d i t i o n  
F o r  
F e d e r a l  
E d i t o r

(no credit is given)

4. März 1949

Dr. H./Kr.

Herrn  
Philip Dür r  
Heidelberg  
Weberstrasse 13

Sehr geehrter Herr Dürr!

Wir sind Ihnen noch Antwort auf die Frage schuldig, ob bei Ihrer Firma der Warenposten, den Ihre Frau Mutter zur Abgeltung ihres Darlehensanspruches von RM 30.000.-- erhalten hat, in die Bestandsmeldung zum 20.6.1948 aufgenommen werden muss.

In Artikel IX des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen vom 22.6.1948 heisst es in § 2:

"Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen sowie diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen im Sinn des § 73 des Reichsbewertungsgesetzes der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und deren Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen gehören, die am 1. April 1948 an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren"

Stichtag war der 20.6.1948. Unter Angehörigen sind neben dem Ehegatten insbesondere Verwandte in gerader Linie zu verstehen.

Ausserdem heisst es noch in § 6 des genannten Artikels IX folgendermassen:

"Wer Wirtschaftsgüter, von denen er weiss, dass sie ein anderer nach den §§ 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, am Stichtag der

Bestandsaufnahme im Besitz hat, muss dies unter Angabe des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten seinem zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 5 bezeichneten Frist melden".

Es sind zwei Fragen zu beantworten:

- a) Ist Ihre Firma meldepflichtig gewesen?
- b) War auch Ihre Frau Mutter meldepflichtig?

Zu a):

Ihre Firma war zweifellos hinsichtlich des Warenpostens, der am Stichtag Ihrer Frau Mutter gehörte, meldepflichtig. Der Warenposten ist zwar vor dem Stichtag aus dem Betriebsvermögen der Firma ausgeschieden, er hat aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Vermögen einer mit einem Mitunternehmer in gerader Linie verwandten Persönlichkeit gehört (siehe den oben zitierten § 2).

Nach dem oben zitierten § 6 wäre die Firma, die den Warenposten am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte, auch dann zur Meldung verpflichtet gewesen, wenn sie wusste, dass Ihre Frau Mutter von sich aus selbstständig zur Abgabe einer Bestandsmeldung verpflichtet gewesen wäre. Ob eine solche selbstständige Meldepflicht Ihrer Frau Mutter bestand, erörtern wir in den folgenden Bemerkungen:

Zu b):

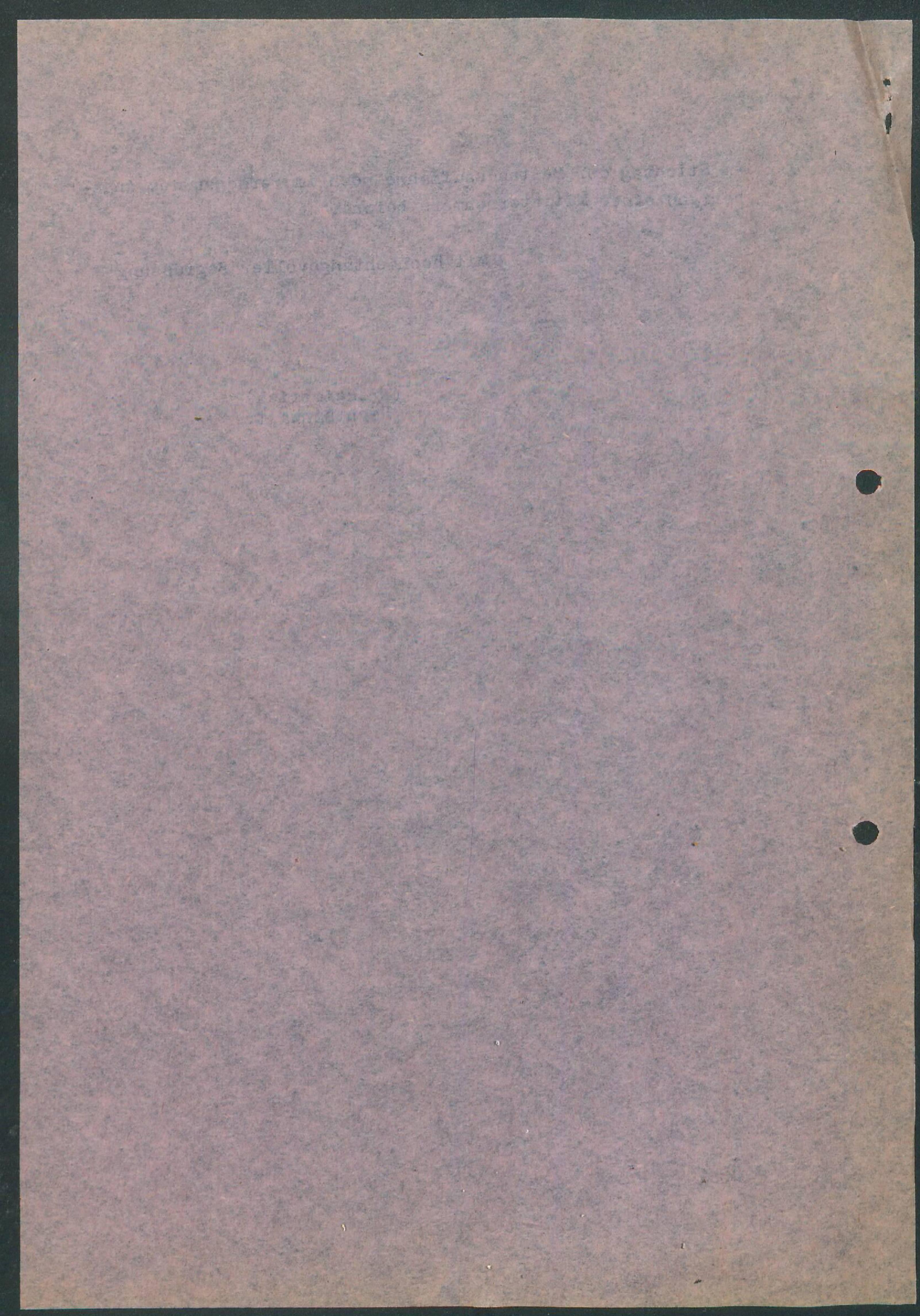
Wir sind der Auffassung, dass Ihre Frau Mutter keine selbstständige Meldepflicht hatte. Der fragliche Warenposten gehörte nach der Darstellung, die Sie uns gegeben haben, zu ihrem Privatvermögen. Die Meldepflicht ist ausdrücklich beschränkt auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und auf das Betriebsvermögen, erstreckt sich also nicht auf das Privatvermögen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass eine Meldepflicht hinsichtlich des fraglichen Warenpostens für die Firma bestand, und zwar deswegen, weil der Warenposten in der Zeit seit dem 1.1.1939 aus dem Firmenvermögen ausgeschieden ist, sich aber

am Stichtag der Bestandsaufnahme noch im Vermögen des Angehörigen eines Mitunternehmers befand.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.



Heidelberg, den 4. März 1949  
Dr.H./Kr.

Herrn  
Philipp Dürr  
Heidelberg  
Weberstr. 13

Entwurf!

Sehr geehrter Herr Dürr!

Wir sind Ihnen noch Antwort auf die Frage schuldig, ob bei Ihrer Firma der Warenposten, den Ihre Frau Mutter zur Abgeltung ihres Darlehensanspruches von RM 30.000.— erhalten hat, in die Bestandsmeldung zum 20.6.1948 aufgenommen werden muss.

In Artikel IX des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen vom 22.6.1948 heisst es in § 2:

"Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen sowie diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen im Sinn des § 73 des Reichsbewertungsgesetzes der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und deren Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen oder gehörten, die am 1. April 1948 an diesem Vermögen als Mitunternehmer oder an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren".

Stichtag war der 20.6.1948. Unter Angehörigen sind neben dem Ehegatten ~~innerhalb~~ Verwandte in gerader Linie zu verstehen.

Ausserdem heisst es noch in § 6 des genannten Artikels IX folgendermassen:

"Wer Wirtschaftsgüter, von denen er weiss, dass sie ein anderer nach den §§ 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hat, muss dies unter Angabe des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten seinem zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 5 bezeichneten Frist melden".

Es sind zwei Fragen zu beantworten:

- a) Ist Ihre Firma meldepflichtig gewesen,<sup>2</sup>  
b) war auch Ihre Frau Mutter meldepflichtig?<sup>2</sup>

Zu a):

Ihre Firma war zweifellos hinsichtlich des Warenposten, der am Stichtag Ihrer Frau Mutter gehörte, meldepflichtig. Der Warenposten ist zwar vor dem Stichtag aus dem Betriebsvermögen der Firma susgeschieden, er hat aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Vermögen einer mit einem Mitunternehmer in ~~direk~~<sup>gerade</sup> ~~ter~~ Linie verwandten Persönlichkeit gehört (siehe den oben zitierten § 2).

Nach dem oben zitierten § 6 wäre die Firma, die den Warenposten am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte, auch dann zur Meldung verpflichtet gewesen, wenn sie ~~annehmen musste~~<sup>würde</sup>, dass Ihre Frau Mutter von sich aus selbständig zur Abgabe einer Bestandsmeldung verpflichtet gewesen wäre. Ob eine solche selbständige Meldepflicht Ihrer Frau Mutter bestand, erörtern wir in den folgenden Bemerkungen.

Zu b):

Wir sind ~~nicht~~ der Auffassung, dass Ihre Frau Mutter <sup>R</sup> eine selbständige Meldepflicht hatte. Der fragliche Warenposten gehörte, zu ihrem Privatvermögen. Die Meldepflicht ist ausdrücklich beschränkt auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und auf das Betriebsvermögen, erstreckt sich also nicht auf das Privatvermögen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass eine Meldepflicht hinsichtlich des fraglichen Warenpostens für die Firma bestand, und zwar deswegen, weil der Warenposten <sup>in derzeit</sup> seit dem 1.1.1939 aus dem Firmenvermögen ausgeschieden ist, sich aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch im Vermögen des Angehörigen eines Mitunternehmers befand.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

Nach der Sämtlichkeit, die Sie uns  
gegeben haben,

Heidelberg, den 4. März 1949  
Dr.H./Kr.

Herrn  
Philipp D ü r r  
Heidelberg  
Weberstr. 13

E n t w u r f !

Sehr geehrter Herr Dürr!

Wir sind Ihnen noch Antwort auf die Frage schuldig, ob bei Ihrer Firma der Warenposten, den Ihre Frau Mutter zur Abgeltung Ihres Darlehensanspruches von RM 30.000.--- erhalten hat, in die Bestandsmeldung zum 20.6.1948 aufgenommen werden muss.

In Artikel IX des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen vom 22.6.1948 heisst es in § 2:

"Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen sowie diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen im Sinn des § 73 des Reichsbewertungsgesetzes der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und deren Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen ~~oder~~ gehören, die am 1. April 1948 an diesem Vermögen als Mitunternehmer oder an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren".

Stichtag war der 20.6.1948. Unter Angehörigen sind neben dem Ehegatten Verwandte in gerader Linie zu verstehen.

Ausserdem heisst es noch in § 6 des genannten Artikels IX folgendermassen:

"Wer Wirtschaftsgüter, von denen er weiss, dass sie ein anderer nach den §§ 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hat, muss dies unter Angabe des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten seinem zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 5 bezeichneten Frist melden".

Es sind zwei Fragen zu beantworten:

- a) Ist Ihre Firma meldepflichtig gewesen,
- b) war auch Ihre Frau Mutter meldepflichtig.

Zu a):

Ihre Firma war zweifellos hinsichtlich des Warenposten, der am Stichtag Ihrer Frau Mutter gehörte, meldepflichtig. Der Warenposten ist zwar vor dem Stichtag aus dem Betriebsvermögen der Firma ausgeschieden, er hat aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Vermögen einer mit einem Mitunternehmer in direkter Linie verwandten Persönlichkeit gehört (siehe den oben zitierten § 2).

Nach dem oben zitierten § 6 wäre die Firma, die den Warenposten am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte, auch dann zur Meldung verpflichtet gewesen, wenn sie annehmen musste, dass Ihre Frau Mutter von sich aus selbständig zur Abgabe einer Bestandsmeldung verpflichtet gewesen wäre. Ob eine solche selbständige Meldepflicht Ihrer Frau Mutter bestand, erörtern wir in den folgenden Bemerkungen.

Zu b):

Wir sind nicht der Auffassung, dass Ihre Frau Mutter eine selbständige Meldepflicht hatte. Der fragliche Warenposten gehörte zu ihrem Privatvermögen. Die Meldepflicht ist ausdrücklich beschränkt auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und auf das Betriebsvermögen, erstreckt sich also nicht auf das Privatvermögen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass eine Meldepflicht hinsichtlich des fraglichen Warenpostens für die Firma bestand, und zwar deswegen, weil der Warenposten seit dem 1.1.1939 aus dem Firmenvermögen ausgeschieden ist, sich aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch im Vermögen des Angehörigen eines Mitunternehmers befand.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

mit abgang  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim  
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

17a) HEIDELBERG, den 1. März 1949.  
Büro: Neuenheimer-Landstrasse 4  
Telefon 4565  
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestr. 33a  
Bankkonto: Südwestbank, Fil. Heidelberg

Dr. O. / M.  
- 864 -

Herrn  
Philip Dür r  
Heidelberg  
Weberstrasse 13  
Sehr geehrter Herr Dür r !

Bei Ihrem letzten Hiersein wurde auch die Frage  
besprochen, ob Ihre Firma ~~für~~ den Warenposten, den Ihre  
Frau Mutter zur Abgeltung eines Darlehensanspruches von  
M 30.000.- erhalten hat, in die Bestandsmeldung zum 20.  
Juni 1948 aufgenommen werden muss. Hierzu bemerken wir,  
dass von dieser Bestandsaufnahme nur das Betriebsvermögen  
erfasst wird, ferner

- a) diejenigen Wirtschaftsgüter, die seit dem 1. Januar  
1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber  
am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtver-  
mögen des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und  
seiner Angehörigen gehören, (Voraussetzung  
gerader Linie)
- b) Wirtschaftsgüter, die sich am Stichtag im Besitz  
des Pflichtigen befinden, ihm zwar nicht gehören,  
von denen er aber weiß, dass sie ein anderer auf-  
zunehmen verpflichtet ist.

Die im Besitz Ihrer Frau Mutter befindlichen Waren-  
posten sind zwar kein Betriebsvermögen der Gesellschaft,  
aber von Ihnen zu melden, da sie in der Zeit seit dem  
1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen der Gesellschaft  
ausgeschieden sind und da Ihre Frau Mutter zu den "Angehöri-  
gen" im Sinne des Gesetzes gehört; es ist nicht Voraus-  
setzung, dass Sie mit Ihrer Frau Mutter zusammen veranlagt  
werden.

Weiter käme aber auch dann, wenn die Wirtschaftsgüter Ihrer Frau Mutter als fremde Wirtschaftsgüter anzusehen wären, der Fall b) in Betracht, nämlich wenn sie so umfangreich sind, dass sie die wesentliche Grundlage des Betriebs der Gesellschaft bilden oder bei Ihrer Frau Mutter als ein besonderes gewerbliches Betriebsvermögen angesehen werden müssen. *Das kann einer anderen und sehr wertvollen*

Wir bitten noch zu entschuldigen, dass wir wegen der Krankheit des Unterzeichneten erst heute auf diese Frage zurückkommen.

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimrich

Dr. Otto

durch *Dr. Otto*

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

*Für die sind*

*Dr. Otto*

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim  
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

17a) HEIDELBERG, den 28. Februar 1949  
Büro: Neuenheimer Landstrasse 4  
Telefon 4565  
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestrasse 33a  
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr. O. / M.  
- 864 -

Herrn  
Philip Dür  
Heidelberg  
Weberstrasse 13

Sehr geehrter Herr Dürr!

Bei Ihrem letzten Hiersein wurde auch die Frage besprochen, ob Ihre Firma für den Warenposten, den Ihre Frau Mutter zur Abgeltung eines Darlehensanspruches von M 30.000.- erhalten hat, in die Bestandsmeldung zum 20. Juni 1948 aufgenommen werden muss. Hierzu bemerken wir, dass von dieser Bestandsaufnahme nur das Betriebsvermögen erfasst wird, ferner

- a) diejenigen Wirtschaftsgüter, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und seiner Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen gehören,
- b) Wirtschaftsgüter, die sich am Stichtag im Besitz des Pflichtigen befinden, ihm zwar nicht gehören, von denen er aber weiß, dass sie ein anderer aufzunehmen verpflichtet ist.

Hieraus ergibt sich, dass eine Meldepflicht für fremde Wirtschaftsgüter, die sich beim Betriebsinhaber befinden, nicht besteht, es sei denn, dass der unter b) genannte Sonderfall vorliegt. Das Letztere würde zutreffen, wenn die Ihrer Frau Mutter gehörigen Wirtschaftsgüter so umfangreich sind, dass sie die wesentliche Grundlage des Betriebs der

Die in Betrieb befindlichen Güter sind von dem Betriebsinhaber ab von den anderen, da sie für den Betrieb von unerheblichem Wert sind. Es ist nur zu erwarten, dass sie nicht mehr in Betrieb befinden werden.

Gesellschaft bilden oder bei Ihrer Frau Mutter als ein besonderes gewerbliches Betriebsvermögen anzusehen sind.

Wir bitten noch zu entschuldigen, dass wir wegen der Krankheit des Unterzeichneten erst heute auf diese Frage zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwälte  
Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch:

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt

Wirsten oder andern, die die

verwaltungswise den Betrieb vertragen haben,

herrsche uns jenseit der [redacted]

der Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heimerich und

Dr. Otto

mit demselben durch die

der Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heimerich (d

noch der Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heimerich

Herrh Dr. O t t o !

Ich halte Ihre Auskunft für zutreffend . Auf die Grösse des Warenbestandes kommt es m.E. nicht an . Im übrigen entfällt ja ausschliesslich die Bestandsaufnahmepflicht auf den 21.6. , nicht aber die Anzeigepflicht für Zwecke des Lastenausgleichs , noch weniger die VSt,- Lastenausgleichspflicht usw.

gez. Dr. Meuschel .

15.2.1949

1000 mtrH

ein 2000 m. hohenberg mit dem aus der stadt dor  
mit. im dorf. um die dörfer verstreut. sehr sehr  
-entfernt verstreut ein dorfchen aus 30 Häusern mit  
früherer feste. ein reich dorf. 1000-1200 m. hoch. die  
teile sind sehr klein. auf dem dorf sind die Häuser  
-zuv. ein zweiter dorf. 1000-1200 m. hoch. die Häuser  
-zuv. sind sehr klein. auf dem dorf sind die Häuser

• 1000 m. hoch  
• 1000-1200 m. hoch

Heidelberg, den 14. Februar 1949 Dr.O./Kr.

Betr.: Philipp D ü r r , Heidelberg -864-

A k t e n n o t i z

Herrn Dr. Meuschel mit der Bitte um Prüfung und Rückäusserung

Herr Dr. Heimerich hat gegen meine Ausführungen im Schreiben vom 21.2.49 Bedenken. Auch ich bin mir meiner Sache nicht ganz sicher. Herr Dr. Heimerich meint, dass der Warenbestand, den die Mutter des Herrn Dürr erhalten hat, doch so beträchtlich sei, dass man ihn nicht ohne weiteres unter den Tisch fallen lassen könne. Ich verweise noch auf die Aktennotiz vom 11.1.49, aus der sich der Sachverhalt ergibt. Die andere, noch laufende Sache des Herrn Dürr hat mit dieser Angelegenheit nichts zu tun.

*D. U. M.*

Doton L. OK

W. holt. Vor Auskunft für v. Dr. P. v.  
Auf d. Frage des hiesen Arztes kommt es  
m. S. nicht an. Den "bijen en vliegen" ja aus-  
nahmslos d. Arztdanknahm. spez. auf  
den L. G. nicht aber d. Augen-objekt für  
Zroke in dasten ausgleicht, wel wij - die  
282 - dasten den glaublichst an. G. verarbeitet

A. Kinnel.

15. 2.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim  
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

mit abgezogen  
17a HEIDELBERG, den 11. Februar 1949.  
Büro: Neuenheimer Landstrasse 4  
Telefon 4565  
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestrasse 33a  
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg  
Dr. O. / M.  
- 864 -

Herrn  
Philipp Dür r  
Heidelberg  
Weberstrasse 13

Sehr geehrter Herr Dür r !

Bei Ihrem letzten Hiersein wurde auch die Frage besprochen, ob Ihre Firma für den Warenposten, den Ihre Frau Mutter zur Abgeltung eines Darlehensanspruches von M 30.000.- erhalten hat, in die Bestandsmeldung zum 20. Juni 1948 aufgenommen werden muss. Hierzu bemerken wir, dass von dieser Bestandsaufnahme nur das Betriebsvermögen verfasst wird, sowie diejenigen Wirtschaftsgüter, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und seiner Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen gehören. Ferner sind gemäss § 6 der Bestandsaufnahmeverordnung Wirtschaftsgüter, die sich am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz des Pflichtigen befinden, zu melden, wenn sie dem Pflichtigen zwar nicht gehören, <sup>von denen</sup> ver aber weiss, dass sie ein anderer aufzunehmen verpflichtet ist.

Hieraus ergibt sich, dass eine Meldepflicht für ~~in dem Betriebsvermögen~~ fremde Wirtschaftsgüter, die sich in dem Betriebsvermögen befinden, grundsätzlich nicht besteht, es sei denn, dass die obengenannten Sonderfälle vorliegen. Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen Betrieb dienen, aber nicht dem Betriebsinhaber gehören, können in der Regel nicht dem gewerblichen Betrieb zugerechnet werden. Ausnahmen gelten nur für Wirtschaftsgüter, die dem Ehegatten des Betriebsinhabers gehören, oder die der Betriebsinhaber, ohne dass

sie sein Eigentum sind, als ihm gehörig besitzt ( Eigenbesitzer, vergl. § 11 Ziff. 4 des Steueranpassungsgesetzes ). Bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, wird sogar bei Wirtschaftsgütern, die dem gewerblichen Betrieb tatsächlich dienen, unterschieden, ob sie im Eigentum der Gesellschaft, d.h. der Gesamtheit der Gesellschafter, oder im Eigentum eines einzelnen Gesellschafters stehen. Die Letzteren sind nicht bei der Gesellschaft, sondern beim Gesellschafter selbst anzusetzen.

Da aber zum Betriebsvermögen der Kommanditgesellschaft nur die Wirtschaftsgüter gehören, die im Eigentum aller Gesellschafter stehen, sind die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum einzelner Gesellschafter stehen, deren sonstigem Vermögen zuzurechnen. Als solches sind sie aber nicht bestandsaufnahmepflichtig, es sei denn, dass sie so umfangreich sind, dass sie die wesentliche Grundlage des Betriebs der Gesellschaft bilden ~~und als ein besonderer gewerblicher Betrieb des Gesellschafters anzusehen und bei ihm als Betriebsvermögen anzusetzen sind.~~

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Ihrer Frau Mutter gehörigen Waren sicher nicht von der Gesellschaft gemeldet werden müssen, wenn sie nur eingelagert waren. Sie haben uns seinerzeit bestätigt, dass die Firma über diese Warenbestände anderweitig nicht verfügen durfte und tatsächlich auch nicht verfügt hat. Dann entfällt die Meldepflicht.

Wir bitten noch zu entschuldigen, dass wir wegen der Krankheit des Unterzeichneten erst heute auf diese Frage zurückkommen.

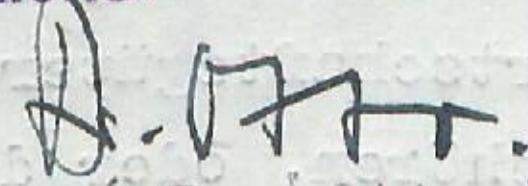
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch:



( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

24. Januar 1949

6. 1. 49

Dr. O./Sch.

- 864 -

Firma

Albert H i l b e r g  
Kommanditgesellschaft  
in R a s t a t t  
z.Hdn.von Herrn Philipp D ü r r  
Heidelberg  
Weberstr. 13

Sehr geehrter Herr Dürr!

Wunschgemäß erstatten wir Ihnen ein Gutachten über die Frage der Sitzverlegung Ihrer Firma von Rastatt nach Stuttgart im Hinblick auf das neue Betriebsrätegesetz in Südbaden.

Wir gehen hierbei davon aus, dass die Betriebsstätte und die Geschäftsleitung Ihrer Firma sich in Rastatt befindet, während Sie in Stuttgart lediglich ein Vertreterbüro unterhalten.

Nach § 13 c des Handelsgesetzbuches ist die Verlegung des Sitzes einer Handelsgesellschaft im Inland beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes der Gesellschaft anzumelden. Dieses Gericht hat unverzüglich von amts wegen die Sitzverlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. Es hat nur die formlichen Voraussetzungen, also z.B. die Vertretungsmacht des Anmelders und Ähnliches zu prüfen. Dagegen hat das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsmässig verlegt ist. Während bei Kapitalgesellschaften (AG. und G.m.b.H.) für den Sitz der Gesellschaft allein die Satzung massgebend ist, muss bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften (OHG. und KG.) geprüft werden, ob sich an dem Sitz

auch tatsächlich der Betriebsmittelpunkt befindet, von dem aus die Verwaltung geführt wird. Der Gesellschaftsvertrag kann keinen abweichenden nominellen Sitz bestimmen (so Flechtheim in Düringer-Hachenburg Erl. 3 zu § 106 HGB.) Es kann nur Ort der Zentralleitung als Sitz angemeldet werden (so Staub HGB. Erl. 5 zu § 106). Massgebend ist der kaufmännische, nicht der technische Betrieb (so Düringer-Hachenburg Erl. 3 zu § 29 HGB). Die Geschäftstätigkeit bei der Niederlassung muss sich auf solche Geschäfte erstrecken, die das Wesen des betreffenden Unternehmens ausmachen, es darf sich also nicht bloss um Hilfsgeschäfte handeln, um Geschäfte, die nur zur Vorbereitung, Vermittlung oder Ausführung der Hauptgeschäfte des Unternehmens dienen, keine Handelsniederlassungen sind, daher z.B. Warenlager, Speicher, Magazine, Empfangnahme oder Aushändigungsstellen, ferner Fabrikationsstellen oder technische Büros eines kaufmännischen Unternehmens (so Düringer-Hachenburg Erl. 4 zu § 13 HGB.). Es muss sich bei der Niederlassung um einen Wirtschaftskörper handeln, der nach seiner Organisation selbstständig zu arbeiten vermag, nicht bloss um das unselbstständige Glied eines solchen Körpers. Hierzu ist einmal nur eine gewisse Selbstständigkeit in der Betätigung nach aussen erforderlich, aber auch der innere Aufbau muss eine gewisse Selbstständigkeit aufweisen. Erforderlich ist einmal das Vorhandensein einer eigenen Geschäftsbüroorganisation, das die Niederlassung in ihrer Betätigung unabhängig von anderen Stellen macht, weiter die Ausstattung mit eigenen Betriebsmitteln, die eine von den Mitteln anderer Niederlassungen desselben Kaufmanns wirtschaftlich gesonderte Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Unabhängigkeit ist nicht erforderlich, nur eine gewisse Trennung der Betriebsmittel. Auch gehört zur Niederlassung eine gesonderte Buchführung (so Düringer-Hachenburg Erl. 5, § 13).

Hieraus ergibt sich, dass eine bloss nominelle Sitzverlegung von Rastatt nach Stuttgart handels- und registerrechtlich nicht möglich ist. Es müsste mindestens eine gewisse Buchführung und eine selbstständige Organisation

geschaffen werden und die Gesamtleitung des Unternehmens müsste von Stuttgart, nicht von Rastatt, aus erfolgen. Was die praktische Ausführung der von Ihnen geplanten Massnahme anbetrifft, so ist allerdings damit zu rechnen, dass die Prüfung durch das Registergericht in Stuttgart nicht so minutiös erfolgen wird, da <sup>alle</sup> obengenannten Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es kann sehr wohl durch persönliche Rücksprache beim Registerrichter das eine oder andere Zweifelsmoment beseitigt werden. Zu mindest ist aber die Möglichkeit der geplanten Sitzverlegung von gewissen Imponerabilien abhängig, wenn sie von Ihnen nicht ernst gemeint ist. Man könnte immerhin pro forma eine Buchhaltung in Stuttgart errichten, die einen gewissen Anspruch als Zentralbuchhaltung erhält. Man könnte für Sie oder einen sonstigen Leiter des Unternehmens ein Privatbüro einrichten und ähnliche Massnahmen treffen, um nach aussen hin den Anschein einer Hauptniederlassung zu erwecken. Allzu tief wird die Prüfung des Registergerichts nicht eindringen, da dies technisch schon gar nicht möglich ist.

In steuerlicher Beziehung ist zu beachten, dass das für die Feststellung des Gewinns der Gesellschaft zuständige Finanzamt (das Betriebsfinanzamt) gemäß § 72 der Abgabenordnung und § 16 des Steueranpassungsgesetzes sich nach der Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet, richtet. Von Seiten des Finanzamts müssen Sie mit einer eingehenderen Prüfung rechnen. Ihnen wird es nicht entgehen, dass sich z.B. die Zentralbuchhaltung nicht in Stuttgart befindet, denn eines Tages wird ja einmal eine Betriebsprüfung bei Ihnen stattfinden und der Prüfungsbeamte wird Einsicht in sämtliche Bücher und Belege nehmen. Was die Höhe der Einkommensteuer anbetrifft, so ist es wegen der grundsätzlich einheitlichen Steuergesetzgebung deutscher

lands im allgemeinen gleichgültig, wo sich der Sitz befindet. Hiervon abgesehen, weichen allerdings u.U. die Durchführungsbestimmungen und Erlasse der verschiedenen Finanzministerien etwas von einander ab, ebenso die Veranlagungspraxis der verschiedenen Finanzämter. Der letztere Gesichtspunkt gilt aber auch für Verlegungen innerhalb des gleichen Landes. Die Beamten eines ländlichen Finanzamtes oder des Finanzamts einer kleineren oder mittleren Stadt, wie Rastatt, werden u.U. etwas grosszügiger sein, als die Finanzbeamten einer Großstadt, wie Stuttgart, wo sich der Sitz vieler grösserer und grosser Firmen befindet und die Beamten infolgedessen auch besser geschult sind, als in der Provinz. Schliesslich ist in steuerlicher Hinsicht mit abweichenden Sätzen der Gewerbesteuer zu rechnen. Erfahrungsgemäss ist der Hebesatz für die Gewerbesteuer in einer Großstadt höher, als in einer mittleren oder Kleinstadt. Ich kenne im Augenblick die genauen Hebesätze der Städte Rastatt und Stuttgart nicht, ich bin aber überzeugt, dass sie in Stuttgart erheblich höher sind. Bei verschiedenen Betriebsstätten und Niederlassungen eines Unternehmens wird die Gewerbesteuer zwischen den betroffenen Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel zerlegt. Es ist also anzunehmen, dass Ihre Stuttgarter Niederlassung bereits jetzt mit der Stuttgarter Gewerbesteuer belegt wird, aber wahrscheinlich mit einem geringeren Anteil des Aufkommens, als es der Fall wäre, wenn sich die Hauptniederlassung in Stuttgart befände.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass eine Sitzverlegung Ihres Unternehmens von Rastatt nach Stuttgart gewissen Schwierigkeiten begegnen wird, die natürlich nicht unüberwindlich sind. Um aber auf das Motiv der von Ihnen beabsichtigten Sitzverlegung zurückzukommen, so wäre genau zu überlegen, ob sich eine solche Transaktion im Hinblick auf das Südbadische Betriebsrätegesetz überhaupt lohnt. Auch für Württemberg-Baden ist ein Betriebsrätegesetz erlassen, dessen Bestimmungen über die Beteiligung des Betriebsrats in wirtschaftlicher Angelegenheit allerdings durch Anordnung der Militärregierung vom 4.10.48 für vorläufig nicht anwendbar erklärt worden sind. Wie

Ihnen Herr Dr. Heimreich bereits sagte, muss aber damit gerechnet werden, dass im Laufe der Zeit auch diese Bestimmungen infolge des wachsenden Desinteresses der Militärregierung gegenüber innerdeutschen Angelegenheiten in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden. Hierbei dürfte das Südbadische Gesetz als Vorläufer einen gewissen Einfluss haben. Wenn wir nun die Bestimmungen des Württ.-Badischen Betriebsrätegesetzes über die Beteiligung in wirtschaftlichen Angelegenheiten näher betrachten, dann zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Südbadischen Gesetz. Auch das Württ.-Badische Gesetz sieht in § 20 die Mitwirkung des Betriebsrats bei folgenden Massnahmen vor:

1. Änderung des bestehenden Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen;
2. Aufstellung des Fabrikationsprogramms;
3. grundlegende Umstellung der Produktion;
4. Einführung neuer Fabrikations- und Arbeitsmethoden;
5. Betriebseinschränkung und Betriebsstilllegung;
6. Verlegung von Betriebsteilen;
7. Zusammenschluss mit anderen Betrieben;
8. Kalkulations- und Preisgestaltung;
9. Produktions- und Absatzregelung.

Kommt allerdings in einer förmlichen Verhandlung über die geplante Massnahme mit dem Betriebsrat eine Einigung nicht zustande, dann kann der Einspruch an die Schiedsstelle nur in den Fällen Ziff. 1, 3, 4 und 5 erhoben werden, während in den übrigen Fällen offenbar der Arbeitgeber doch das letzte Wort hat. Was in dieser Beziehung das Südbadische Betriebsrätegesetz vorsieht, ist mir im Augenblick nicht ersichtlich, da mir der Gesetzestext nicht zugänglich ist. Mir ist bekannt, dass die Mitwirkung des Betriebsrats in Südbaden, was

wirtschaftliche Angelegenheiten anbetrifft, jedenfalls gewissen Einschränkungen unterworfen ist.

Wir können unsere Meinung nur wieder dahin zusammenfassen, dass sich unseres Erachtens eine Sitzverlegung im Hinblick auf die Betriebsrätegesetzgebung nicht ohne weiteres lohnen wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu der angeschnittenen Frage die erforderlichen Aufschlüsse, soweit dies möglich ist, gegeben zu haben. Zu etwaigen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Heidelberg, 12. Januar 1949  
Dr.H./HZ

Konferenz mit Herrn Dürr,  
der namens der Firma Albert Hilbert Kommanditges.  
in Rastatt folgendes mitteilt:

- 1.) Bei der KG ist Komplementär Herr Albert Hilbert, Kommanditisten sind Herr Tobias Knappe und der minderjährige Hans Albert Hilbert. Herr Dürr ist stiller Gesellschafter. Es handelt sich um eine Art stiller Gesellschaft. Am Kapital der Gesellschaft ist Herr Dürr mit 50% beteiligt, später soll er Komplementär mit einer Beteiligung von 51% werden. Die Umstellung der Einlage des Herrn Dürr ist im Verhältnis von 1 : 1 erfolgt. Einstweilen ist Herr Dürrx angestellter Geschäftsführer der Firma. Herr Hilbert ist in der Firma nicht tätig. Die Firma hat ihren Sitz in Rastatt und ist dort in das Handelsregister eingetragen.
- 2.) In Südbaden ist ein Betriebsrätegesetz angenommen worden, das eine weitgehende Mitwirkung des Betriebsrats auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten vorsieht. Die französische Militärregierung hat jetzt erklärt, daß sie gegen das Gesetz keine Einwendungen erheben wird. Das Gesetz ist im Amtsblatt bereits verkündet, also in Kraft getreten. Die Firma möchte dieser wirtschaftlichen Mitbestimmung des Betriebsrates, die sich auf Kalkulation, Neuanschaffung von Produktionsmitteln, Produktionsplanung, Betriebserweiterung, -Einschränkung und ähnliche Dinge bezieht, nach Möglichkeit ausweichen und denkt deshalb daran, den Sitz der Gesellschaft von Rastatt wegzuverlegen nach einem Ort der US-Zone. Es kommt u.U. Stuttgart in Betracht, weil sich dort ein Vertreterbüro der Firma bereits befindet und die Firma überhaupt Wert darauf legt, in Stuttgart wegen der Verbindung zu Behörden ein Büro zu unterhalten.

Herr Dürr wohnt in Heidelberg, Herr Hilbert sen. wohnt in Baden-Baden, nur der Kommanditist Tobias Knapp wohnt in Rastatt. Der Kommanditist hat eine geringe Beteiligung und ist im Geschäft selbst nicht tätig.

Ich habe Herrn Dürr darauf aufmerksam gemacht, daß die Regelung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts noch aussteht. Sie wird voraussichtlich durch ein trizonales Gesetz, also ein Gesetz der künftigen Bundesorgane, erfolgen. Wie diese Regelung aufallen wird, ist zweifelhaft. Jedenfalls kann die Regelung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts, wie sie jetzt in Südbaden erfolgt ist, als ein unangenehmer Schrittmacher für eine trizionale Regelung angesehen werden. Es ist also nicht sicher, ob durch eine Verlegung des Sitzes der Firma der wirtschaftlichen Mitbestimmung des Betriebsrats endgültig ausgewichen werden kann.

- 3.) Die Sitzverlegung ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten: Einmal sozialrechtlich, dann steuerrechtlich und schließlich handelsrechtlich. In der Einführung zu den §§ 13 bis 13b des Handelsgesetzbuchs Kommentar von Baumbach heißt es auf Seite 61:

"Jedes Handelsunternehmen braucht eine Niederlassung, eine räumliche Beziehung, von der aus es seine Geschäfte macht. Es muß notwendig eine Hauptniederlassung haben, d.h. einen Mittelpunkt seines Unternehmens, einen Punkt, von dem aus die kaufmännische Leitung ausgeht, einen Sitz, der mit dem Wohnsitz des oder der Inhaber nicht zusammenzufallen braucht."

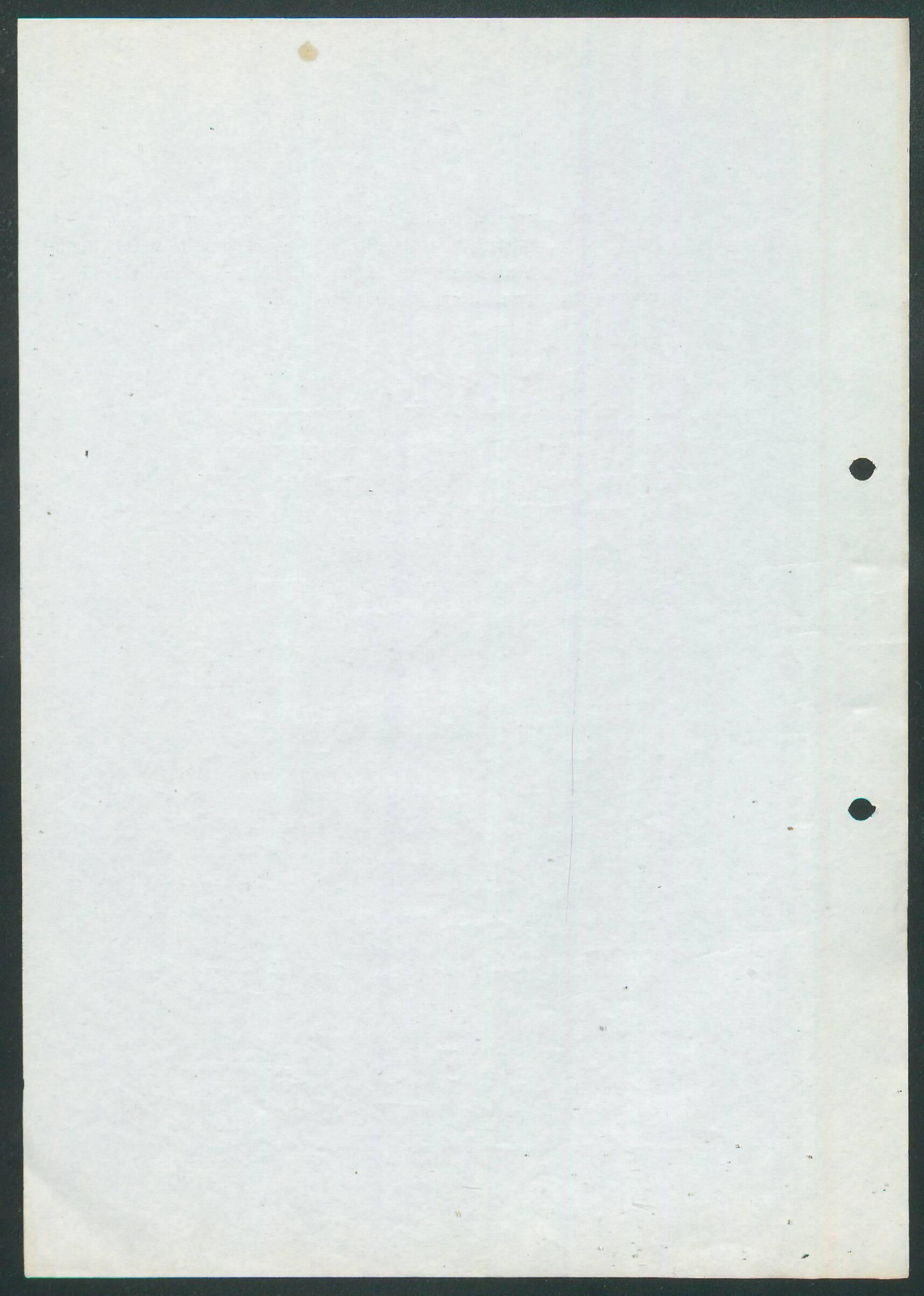
Es müßte also tatsächlich der Mittelpunkt des Geschäftes in Stuttgart sein, wenn der Sitz dorthin verlegt werden soll. Ich habe Herrn Dürr gefragt, ob er in der Lage wäre, die Buchhaltung in Stuttgart durchführen zu lassen. Das hält Herr Dürr für schwierig: Auch könnte er selbst natürlich nur hier und da in Stuttgart sein und müßte die Hauptzeit in Rastatt im Betrieb selbst verbringen. Es ist also fraglich, ob die äußeren Merkmale dafür geschaffen werden können, daß tatsächlich Stuttgart der Mittelpunkt des Geschäftes ist.

Herr Dürr wünscht für die Firma, an der der beteiligt ist, ein Gutachten über die verschiedenen auftauchenden Rechtsfragen. Das Gutachten soll an die persönliche Adresse von Herrn Dürr gesandt werden.

DH Fe 3 μ 106 H6B, S.551

der Vogel auf mit der Art, in der Vogel nicht  
nachgezählt. Der Vogel wurde Paradisea  
genannt und der Brüder mit dem Vogel befreit,  
um dann aus dem Vogel 30 pfund zu haben  
(9.73 m. 3; 9.75 jah. 3,75 g. 172 PD).  
Auf dem Paradisea fand man aber  
nur einiges Wolffia und Wolffia, Wolffia,  
die die Vogel nicht aufgeflogen (4000).  
Dann ist aber das in jedem Falle, das ist  
die OHL nicht überzeugt werden kann.  
Hier wäre ich bei der OHL und bei mir,  
bedenkt man Agave (KL in Oct 22, 2;  
42,224). Es würde wieder eine Kette -  
nichts mitgefunden, nur die in Paradisea  
verhältnis dies (vielleicht) überzeugt OHL &  
denn sie könnten es nicht überzeugt  
werden, dass Wolffia auf Paradisea für  
einen Tag.

Feb 10-6, 5



Heidelberg , den 11.Januar 1949.  
Dr.H./M.

A k t e n n o t i z .

Herr D ü r r    trägt noch folgenden Sachverhalt  
vor :

Knapp vor Eintritt der Währungsreform , etwa anfang Juni 1948, hat die Mutter von Herrn Dürr der Firma Albert H i l b e r t , an der Herr Dürr beteiligt ist , ein Darlehen von 75.000.- RM gegeben . 45.000.- Mk.hiervon sind der Abwertung verfallen und werden nur im abgewerteten Betrag im Verhältnis 10 : 1 zurückbezahlt . Die restlichen 30.000.- Mk wurden aber durch einen Warenverkauf der Firma Hilbert an Frau Dürr gesichert. Es sind Textilien verkauft und ordnungsgemäss in Rechnung gestellt worden . Die Waren lagerten aber weiterhin bei der Firma Hilbert und es dürfte in keiner Weise über sie anderweitig verfügt werden . Die Waren waren von dem übrigen Warenbestand völlig getrennt . Jetzt sollen die Waren an die Firma Hilbert zurückverkauft werden, und zwar ebenfalls zum Preise von 30.000.- DM.

Es taucht nun zunächst die Frage auf, wer für den Lastenausgleich zahlungspflichtig ist . Nach § 4 des ersten Lastenausgleichsgesetzes, das voraussichtlich demnächst verkündet werden wird, unterliegt der Vorauszahlungspflicht das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 54 - 66 des Reichsbewertungsgesetzes . Als Betriebsvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch solche Wirtschaftsgüter, die Nichtbetreibenden gehören, von denen aber den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden . Das gilt sicherlich auch für den Warenposten, den Frau Dürr erworben hat. Sie ist also lastenausgleichspflichtig hinsichtlich dieses Warenpostens im Wert von DM 30.000.- geworden. Das erscheint Herrn Dürr auch ganz passend .

Es wird also dieser Warenposten als Eigentum von Frau Dürr, das am Stichtag bestand, gemeldet werden.

Es taucht dann noch die Frage auf, ob und inwie- weit eine Meldung hinsichtlich dieses Warenpostens auch in die Bestandsmeldung zum 20. Juni 1948 aufgenommen werden musste. Es gilt hier das vom Wirtschaftsrat erlassene Gesetz über die Bestandsmeldung. Ich habe das Gesetz im Augenblick nicht zur Hand. Ich werde das aber noch nach- prüfen und werde Herrn Dürr näheren Bescheid geben. Es wird sich fragen, ob diese Bestandsmeldung hinsicht- lich solcher Güter, die anderen gehören, nicht nur zu Kontrollzwecken erfolgen müsste.

Die Kosten in dieser Angelegenheit treffen ebenfalls die Firma Kommanditgesellschaft H i l b e r t

Wiedervorlage sofort mit Gesetz.